

**Mitteilung des Erweiterten Sekretariats**

Oktober 2002

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Ergänzende Erläuterungen für QIS-Banken**Ergänzende Informationen zum regulatorischen Retailportfolio im Standardansatz**

Mit der technischen Anleitung zur QIS 3 wurde der Begriff des so genannten 'regulatorischen Retailportfolios' eingeführt. Forderungen in diesem Portfolio erhalten ein Risikogewicht von 75%, vorausgesetzt, sie erfüllen die Kriterien der Absätze 42-43 der technischen Anleitung. Eines dieser Kriterien ist die so genannte Granularitätsanforderung, wonach die aggregierten Forderungen¹ an einen Kontrahenten 0,2% des gesamten Privatkundenportfolios nicht übersteigen dürfen.

Der Ausschuss möchte die QIS 3 nutzen, um mehr Informationen zur Auswirkung des Granularitätskriteriums zu sammeln. Beim Ausfüllen der Blätter zum Standardansatz wird von den Banken erwartet, dass sie die Regeln beachten und das Granularitätskriterium anwenden. Zudem sollte der Abschnitt 'Anmerkungen' ("Notes") im Fragebogen genutzt werden, um anzugeben, ob das Granularitätskriterium einschränkend wirkte, und wenn ja, welcher zusätzlicher Betrag an Forderungen ohne Anwendung des Granularitätskriteriums dem Retailportfolio hätte zugewiesen werden können. Mit anderen Worten: Die Banken sollten in den Anmerkungen angeben, wie viele Forderungen (z.B. Betrag der Aktiva und außerbilanzielle Geschäfte, konvertiert in Kreditäquivalenzbeträge) das Orientierungskriterium, das Produktkriterium und das Kriterium niedriger Beträge erfüllen, das Granularitätskriterium jedoch verletzen.

EADs für Banken im fortgeschrittenen IRB- Ansatz

Bezüglich der eigenen Schätzungen der EADs für fortgeschrittene IRB-Banken sind einige Fragen aufgetreten (siehe auch FAQ A.11 Homepage der BIZ). Das Konzept der EAD wird sowohl auf Kreditlinien als auch auf andere außerbilanzielle Geschäfte von Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz angewandt. Jedenfalls wird von den Banken erwartet, dass sie die Kreditlinien innerhalb des Erhebungsbogens nach EAD-Bändern aufteilen. Um die eigenen Schätzungen der EAD für Kreditlinien zu berücksichtigen – einschließlich Kreditzusagen, die im IRB-Basisansatz einen 0%igen Kreditumrechnungsfaktor erhalten würden –, sollen die Banken die PD/EAD-Matrix in Abschnitt b) der Bögen für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nutzen.

¹ Aggregierten Forderungen bedeuten Bruttobetrag (d.h. ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderung) sämtlicher Schuldnerpositionen (z.B. Kredite oder Kreditzusagen), die einzeln die drei übrigen Kriterien erfüllen. Zudem bedeutet "gegenüber einem Kontrahenten" eine oder mehrere Einheiten, die wie eine Kreditnehmereinheit behandelt werden (z.B. würde im Falle von einem Kleinunternehmen, das mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, die Grenze auf die über beide Unternehmen aggregierten Forderungen angewandt).

Es gibt keine PD/EAD-Matrizen für andere außerbilanzielle Geschäfte. Das liegt daran, dass Banken ihre eigenen Kreditumrechnungsfaktoren für diese Engagements vor Eintrag in den Übersichtsbogen anwenden müssen (wie das im Standard- und im IRB-Basisansatz für andere außerbilanzielle Geschäfte der Fall ist). Die sich ergebenden Kreditäquivalenzbeträge (,die die internen Schätzungen der EAD berücksichtigen,) sollten in die entsprechende gelbe Zelle in Abschnitt a) im IRB-Bogen eingegeben werden. Weitere Informationen zu den EADs für außerbilanzielle Geschäfte sollten in den Abschnitt 'Anmerkungen' einfließen.

Garantien, die in die LGD-Schätzung einfließen

Beim Einstellen garantierter Forderungen in die Forderungsklassen, sollen die Banken normalerweise den garantierten Kreditbetrag in die Forderungsklasse des Garantiegebers und nicht in die des Schuldners einstellen (der Betrag vor und nach Garantie gehört in dieselbe Forderungsklasse; ein vollständig durch eine Bank garantierter Unternehmenskredit wird nie in der Forderungsklasse Unternehmen erscheinen).

Option 1: Es gibt eine Ausnahme zu dieser allgemeinen Regel: Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden manche Banken den Einfluss von Garantien durch Anpassung der LGD-Schätzungen berücksichtigen. In solchen Fällen bleibt die Forderung in der ursprünglichen Forderungsklasse und muss, im Standard- und IRB-Basisansatz, ebenfalls in der ursprünglichen Forderungsklasse des Schuldners bleiben (die Auswirkung der Kreditrisikominderung wird wie gewöhnlich berücksichtigt, aber ohne die Forderung in eine andere Forderungsklasse zu übertragen). Banken, die diesen Ansatz verwenden, müssen im Abschnitt 'Anmerkungen' anzeigen, welche Aktiva davon betroffen sind.

Option 2: Es gibt eine Ausnahme zu dieser allgemeinen Regel: Im Privatkundenportfolio werden manche Banken den Einfluss von Garantien durch Anpassung der LGD-Schätzungen berücksichtigen. In solchen Fällen bleibt die Forderung in der ursprünglichen Forderungsklasse und muss im Standardansatz ebenfalls in der ursprünglichen Forderungsklasse des Schuldners bleiben (die Auswirkung der Kreditrisikominderung wie gewöhnlich berücksichtigt, aber ohne die Forderung in eine andere Forderungsklasse zu übertragen). Banken, die diesen Ansatz verwenden, müssen im Abschnitt 'Anmerkungen' anzeigen, welche Aktiva davon betroffen sind.